

Ausschussvorlage HHA 20/12

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

zu dem

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG)
– Drucks. [20/2663](#) –

10. Verband Freier Berufe in Hessen

S. 39

Präsidentin

VFB in Hessen – Rhonestr. 4 – D-60528 Frankfurt am Main

An den
Vorsitzenden
und die Mitglieder
des Haushaltsausschuss im
Hessischen Landtag

Dr. Karin Hahne

Telefon: 069/ 42 72 75 185

Telefax: 069/ 42 72 75 105

E-Mail: info@vfbh.de

21. August 2020/ph

**Stellungnahme des Verbandes Freier Berufe zu dem Gesetzentwurf der FDP für ein
Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG – Drucksache 20/2663)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Haushaltsausschusses,
sehr geehrte Mitglieder des Haushaltsausschusses,

der Verband Freier Berufe in Hessen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die durchgeführte Problemanalyse. Die Freiberufler haben nach den Ergebnissen einer Umfrage des Bundesverbandes der Freien Berufe, die im Handelsblatt veröffentlicht worden ist, von den Corona-Soforthilfen des Bundes als auch der Länder profitiert. 24 % der befragten Freiberufler hatten die Soforthilfe der Länder in Anspruch genommen, 21,1 % die Soforthilfe des Bundes. Nur 1,2 % der Bundesanträge wurden abgelehnt; bei den Soforthilfen der Länder war dieser Wert mit 5,3 % etwas höher. Auch Steuerstundungen (19,5 %) und Kurzarbeitergeld (14,7 %) wurden genutzt, wohingegen die KfW-Unternehmerkredite, der KfW-Schnellkredit und der KfW-Kredit für junge Unternehmer nur selten abgefragt wurden.

Die Folgen des Lockdowns treffen die Freiberufler nicht weniger heftig als andere Branchen, aber mit zeitlichem Verzug. 11,6 % der befragten Freiberufler befürchten, das kommende halbe Jahr nicht zu überstehen. Der Verband der Freien Berufe in Hessen begrüßt deshalb ausdrücklich den grundsätzlichen Vorstoß der FDP, diese Besonderheit der freien Berufe, bei denen die Effekte im Gegensatz zu den Bereichen z. B. der Touristik oder der Gastronomie zeitverzögert einsetzen, anzuerkennen. Zum Beispiel wird ein laufendes Mandat von einem Rechtsanwalt in der Regel erst nach Beendigung abgerechnet; dies kann einen Zeitverzug von mehreren Monaten bedeuten. Dieser Zeitraum ist in der Regel von den Kalkulationen des Freiberuflers abgedeckt. Der coronabedingte finanzielle Engpass wird aber dann eintreten,

wenn die dann fälligen Zahlungen der Mandanten, die ihrerseits aufgrund des Lockdowns in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, die Rechnungen nicht oder nur zeitverzögert zahlen können und vor allem aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Situation keine Folgemandate mehr erteilen können.

Dieser Tatsache sollte mit einer Ergänzung von § 6 Abs. 3 wie folgt Rechnung getragen werden: Auf Antrag kann der pauschalierte Schaden auch für einen der Anordnung nachfolgende Monat berechnet werden. Erforderlich ist der Nachweis, dass die unmittelbar zuzurechnenden Folgen im Sinne von § 3 Abs. 2 sich in den nachfolgenden Monaten realisiert haben. Dabei kann als Realisierungszeitraum höchstens der 6. auf den Zeitpunkt der Anordnung folgende Monat berücksichtigt werden.

Insbesondere aus dem Bereich der technischen Berufe (Architekten, Ingenieure) erreicht uns die Mitteilung, dass nicht nur die Schließung der Büros der Freiberufler selbst, sondern die Schließung von Dritten, auf deren Zulieferung der Architekt oder Ingenieur unmittelbar angewiesen ist, unmittelbare Folgen für die Arbeitsmöglichkeit und Abrechnungsmöglichkeit der in den technischen Berufen tätigen Freiberufler haben können. Wir schließen uns deshalb dem Vorschlag der Architekten- und Stadtplanerkammer an, in § 3 Abs. 2 unter den Begriff der Schließung auch die der Schließung unmittelbar zuzurechnenden Folgen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne